

Anlage 1 zum Erlass zum Vollzug zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach  
§ 20a IfSG (Immunitätsnachweis gegen COVID-19)

Stand: 25. Februar 2022

**Einrichtungen und Unternehmen  
nach § 20a Abs. 1 IfSG**

**- Anwendungsbereich -**

Für den Anwendungsbereich des § 20a IfSG (Immunitätsnachweis gegen COVID-19)  
sind drei Fragen maßgeblich:

- I. Handelt es sich um eine **Einrichtung** oder ein **Unternehmen** in dem Sinne?
- II. Ist die Person in der Einrichtung oder dem Unternehmen „**tätig**“?
- III. Ist die Person „**in**“ der Einrichtung oder dem Unternehmen tätig?

**I.**

Das Infektionsschutzgesetz definiert „Einrichtung und Unternehmen“ in § 2 Nr. 15 IfSG als juristische Person, Personengesellschaft oder natürliche Person, in deren unmittelbarem Verantwortungsbereich natürliche Personen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden. Wer im Sinne des Infektionsschutzgesetzes die Leitung der Einrichtung oder des Unternehmens ist, bestimmen sodann § 2 Nr. 15a und Nr. 15b IfSG.

So wie die im Infektionsschutzgesetz unter § 20a Abs. 1 IfSG vorgenommene Aufzählung nicht abschließend ist, ist auch die nachfolgende Übersicht der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 1 IfSG nicht abschließend. Sie enthält jedoch bisher vom

Bund benannte Einrichtungen und Unternehmen und aller bisher vom Land identifizierten Zweifelsfälle.

Wenn Einrichtungen oder Unternehmen mit einem ihrer Angebote oder Arbeitsplätze unter § 20a Abs. 1 IfSG fallen, mit anderen Angeboten oder Arbeitsplätzen jedoch nicht, kommt es darauf an, inwiefern diese verschiedenen Angebote so räumlich abgegrenzt sind, dass jeglicher für eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 relevante Kontakt zwischen den in der Einrichtung behandelten, betreuten, gepflegten, untergebrachten Personen und den dort tätigen Personen, also den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem relevanten Kontakt zur genannten Personengruppe, wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann. Nur wenn das der Fall ist, kann in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt von einer Nachweiserbringung in Bezug auf die so betroffenen Angebote oder Arbeitsplätze abgesehen werden (vgl. [www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/](http://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/)).

### **Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 1 IfSG sind:**

1.

- a) **Krankenhäuser**
- b) **Einrichtungen für ambulantes Operieren**
- c) **Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen**
- d) **Dialyseeinrichtungen**
- e) **Tageskliniken**
- f) **Entbindungseinrichtungen**
- g) **Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Buchstaben a) bis f) genannten Einrichtungen vergleichbar sind**

Erfasst sind u.a. Hospizdienste, spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), Blutspendeeinrichtungen.

#### **h) Arztpraxen, Zahnarztpraxen**

Erfasst sind auch Betriebsärztinnen und -ärzte.

#### **i) Praxen<sup>1</sup> sonstiger humanmedizinischer Heilberufe**

Erfasst sind humanmedizinische Heilberufe, aber auch sonstige Heilberufe, deren Tätigkeit die Heilung von Krankheiten und die medizinisch-helfende Behandlung und Betreuung von Patienten mit sich bringt. Dies gilt auch dann, wenn sie ihre Leistungen ambulant erbringen. Erfasst sind also u. a

- Diätassistentin und Diätassistent,
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut,
- Hebamme und Entbindungspfleger,
- Logopädin und Logopäde,
- Masseurin und Masseur
- medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister
- Orthoptistin und Orthoptist
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- Podologin und Podologe
- Heilpraktikerin und Heilpraktiker

#### **j) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden**

Erfasst sind auch Impfzentren. Testzentren sind nur erfasst, sofern sie als Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes betrieben werden, was bei beauftragten Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 TestV nicht der Fall ist. Verwaltungsbereiche der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind bei räumlicher Trennung nicht erfasst.

---

<sup>1</sup> Verschiedene Räumlichkeiten einer einen Heilberuf ausübenden Person, in denen sie Patienten empfängt, berät, untersucht und therapiert.

**k) Rettungsdienste**

**l) Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V**

**m) Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c SGB V**

**n) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX und Dienste der beruflichen Rehabilitation**

Erfasst sind Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflich-medizinischen Rehabilitation (Phase I und II) sowie Rehabilitationseinrichtungen für psychisch kranke bzw. behinderte Menschen (RPK)<sup>2</sup>. Als Dienste der beruflichen Rehabilitation sind insbesondere erfasst die Integrationsfachdienste, die Dienstleister im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX, des Budgets für Arbeit und des Budgets für Ausbildung sowie Unternehmen, die Arbeitsassistenzeleistungen erbringen.

**o) Begutachtungs- und Prüfdienste, die aufgrund der Vorschriften des SGB V oder des SGB XI tätig werden**

**2.**

**voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Einrichtungen**

Erfasst sind insbesondere voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 72 SGB XI, besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und Werkstätten für behinderte Menschen<sup>3</sup> im Sinn des § 219 SGB IX, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sowie andere vergleichbare tagesstrukturierende Angebote, z.B. Tagesförderstätten.

---

<sup>2</sup> Bei den RPK kann die Nachweispflicht der dort Tätigen nur auf die gesamte Einrichtung bezogen betrachtet werden, das heißt unabhängig davon, dass neben den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden.

<sup>3</sup> Bei den Werkstätten für behinderte Menschen wird auf die Einrichtung insgesamt abgestellt, somit nicht zwischen Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich einerseits, und dem Arbeitsbereich andererseits unterschieden.

Erfasst sind darüber hinaus vollstationäre Einrichtungen, z.B. betreute Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, und teilstationäre Einrichtungen, z.B. Heilpädagogische Tagesstätten, heilpädagogische Kindertagesstätten, für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Dies gilt auch für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen.

Erfasst sind auch psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen (PSKB), wenn (auch) seelisch behinderte Menschen betreut bzw. psychosozial versorgt werden.

**3.**

**ambulante Pflegedienste und weiteren Unternehmen, die den in Nummer 2 genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten, insbesondere**

- a) ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 SGB XI sowie Einzelpersonen gemäß § 77 SGB XI**
- b) ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen**
- c) Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX erbringen**
- d) Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 46 SGB IX i.V.m. der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX erbringen**
- e) Beförderungsdienste, die für Einrichtungen nach Nummer 2 dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX erbringen**
- f) Leistungsberechtigte (Budgetnehmer)<sup>4</sup>, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX im sog. Arbeitgebermodell Personen für die Erbringung entsprechender Dienstleistungen beschäftigen.**

---

<sup>4</sup> Für sie ist das Gesundheitsamt des Wohnsitzes des Budgetnehmers zuständig.

**Die hier unter Nummer 3 vorgenommene Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Weitere Unternehmen, die den in Nummer 2 genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten, sind daher**

- die ambulanten Betreuungs- und die Pflegedienste nach § 71 Abs. 1a SGB XI bzw. § 71 Abs. 1 SGB XI,
- Familienentlastenden Dienste in der Behindertenhilfe (FED) / Familienunterstützende Dienste (FUD)<sup>5</sup>,
- Personen, die in ambulant betreuten Wohngruppen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig sind,
- Unternehmen, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX erbringen, also auch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, soweit sie behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen betreuen.

**Keine Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 1 IfSG sind:**

- Anbieter von häuslichen Schulungen nach § 45 SGB XI
- Apotheken, auch dann nicht, wenn dort Impfungen durchgeführt werden
- Beratungsstellen bzw. Pflegestützpunkte nach §§ 7a und 7c SGB XI
- Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
- Förderschulen<sup>6</sup>, ebenso wie andere Schulen
- Freie Bildungsträger, die keine umfassenden rehabilitativen Fachdienste bereithalten und ihre Angebote nicht ausschließlich an Rehabilitanden bzw. Menschen mit Behinderungen richten, insbesondere Akademien, Bildungszentren, Fachhochschulen, Fach- und Technikerschulen
- Inklusionsbetriebe als Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes
- Integrative Kindertagesstätten
- Medizinisch-diagnostische Labore

---

<sup>5</sup> Wenn sie, ggf. neben weiteren Leistungen, auch Leistungen zur Betreuung der Menschen mit Behinderungen anbieten, die u. a. mit Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX vergleichbar sind.

<sup>6</sup> Im Schulschreiben vom 1. Februar 2022 heißt es auf Seite 3 letzter Satz: „Von dieser Regelung [des § 20a IfSG] unberührt sind Personen, die an Schulen, Abteilungen oder Klassen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Hören, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung tätig sind, wenn sie nicht auch in den dort eingerichteten Wohnheimen oder Internaten arbeiten.“

- Personen, die Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI durchführen
- Personen, die im Rahmen der Frühen Hilfen und dennoch in keiner Einrichtung oder einem Unternehmen nach § 20a Abs. 1 Satz 1 tätig sind
- Privathaushalte, die individuell Pflegekräfte oder 24-Stunden-Betreuungskräfte beschäftigen
- Taxi- und andere Transportunternehmen, die nur gelegentlich pflegebedürftige Personen bzw. Menschen mit Behinderungen befördern

## II.

Für die Frage, ob die Person in der Einrichtung oder dem Unternehmen „**tätig**“ ist, kommt es weder auf den Beruf der Person noch die Art der Beschäftigung oder das Vertragsverhältnis, z.B. Beamten-, Arbeits-, Leiharbeits- oder Praktikumsverhältnis, an. Mithin sind von der Pflicht neben dem medizinischen bzw. Pflege- und Betreuungspersonal auch die zusätzlichen Betreuungskräfte nach § 53b SGB IX, Auszubildende, Personen, die ihren Freiwilligendienst (nach dem BFDG oder JFDG) ableisten, Zeitarbeitskräfte oder rein ehrenamtlich Tätige sowie Hausmeisterdienste und das Transport-, Küchen-, oder Reinigungspersonal erfasst. Sollten auch minderjährige Personen, etwa im Rahmen eines Schülerpraktikums, in einer solchen Einrichtung oder in einem solchen Unternehmen tätig sein, fallen auch sie unter die einrichtungsbezogene Impfpflicht.

## III.

Die Person ist „**in**“ der Einrichtung oder dem Unternehmen tätig, wenn sie nicht nur zeitlich ganz vorübergehend, also nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum, in der Einrichtung oder in dem Unternehmen tätig ist. Demnach unterfallen der Pflicht insbesondere

- (externe) Handwerker, die regelmäßig tätig sind, insbesondere Gesundheitshandwerker wie Orthopädietechnik und medizinische Fußpflege, Mitarbeitende der Sanitätshäuser, aber auch Personen, die Reparaturen im

#### Gebäude durchführen

- Mitarbeitende in der Verwaltung oder in technischen oder IT-Diensten, in der Leitung/Geschäftsführung<sup>7</sup>
- Friseurinnen und Friseure, die in die betroffenen Einrichtungen zum Haare schneiden kommen
- Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. Honorarkräfte, Beraterinnen, Berater o.ä.
- Studierende, z.B. der Humanmedizin, die in einer betroffenen Einrichtung in die Patientenversorgung einbezogen sind oder dort praktische Ausbildungsabschnitte absolvieren,
- Auszubildende.

Einzig in den Fällen, in denen jeglicher Kontakt zu den vulnerablen Personengruppen und zu den Mitarbeitenden, die einen direkten Kontakt den Personengruppen haben, wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann, kann eine Tätigkeit „in“ der Einrichtung oder dem Unternehmen verneint werden, z.B. bei räumlich abgetrennt tätigen Verwaltungsmitarbeitenden der ambulanten Pflegedienste oder in getrennten Verwaltungsgebäuden tätige Mitarbeitende.

Nicht darunter fallen also z.B. Postboten oder Paketzusteller und andere Personen, die sich lediglich über einen ganz unerheblichen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten. Von der Nachweispflicht ausgenommen sind auch Personen, die ausschließlich außerhalb der Einrichtung oder des Unternehmens am Gebäude Arbeiten durchführen (z.B. Bauarbeiter, Industrielletterer u.ä.). Auch Handwerker, die im Rahmen eines einmaligen/nicht regelmäßigen Einsatzes tätig sind, sind von der Impfpflicht ausgenommen Ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen rechtliche Betreuer, Betreuungsrichter, Personen der Heimaufsicht und andere Personen, die ähnliche Funktionen ausüben.

Angehörige der Polizei, Feuerwehr oder von Notdiensten, die im Rahmen eines Einsatzes die Einrichtung oder das Unternehmen betreten, sind ebenfalls von der Nachweispflicht ausgenommen.

---

<sup>7</sup> Sofern keine klare räumliche Abgrenzung zu den in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen behandelten, untergebrachten oder gepflegten Personen vorhanden ist.